

Entwurf

Richtlinie zur Förderung des Leistungs- und leistungsorientierten Sportes und der Kultur in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit der vorliegenden Richtlinie fördert die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Gewährung von Sonderzuschüssen den Leistungs- und leistungsorientierten Sport und besondere kulturelle Projekte.

1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Sportförderung

Bei Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgenden Prämissen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden:

- a. Der Verein fördert in hohem Maße den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport
- b. Der Verein ist Träger eines Leistungstützpunktes des Landessportbundes S.-A. e. V. bzw. eines Sportverbandes des Landessportbundes S.-A. e.V.
- c. Der Verein delegiert mindestens einen Nachwuchsleistungssportler innerhalb von zwei Jahren an ein Landesleistungszentrum / Bundesstützpunkt von Sportverbänden im Landessportbund S.-A.
- d. Die zur Förderung herangezogenen Leistungen sind von überregionaler Bedeutung (Platzierungen ab regionaler Ebene, z. B. Regionalmeisterschaften, Mitteldeutsche Meisterschaften und Vergleichbares)
- e. Mannschaftssportarten müssen durch ihre Zugehörigkeit zu überregionalen Spielklassen eine große Außenwirkung erzielt haben und ihre Kader in Auswahlmannschaften des Verbandes bzw. an Landesleistungszentren oder Bundesstützpunkte zur leistungssportlichen Profilierung delegiert haben.

1.1.1. Zuwendungsfähige Kosten sind unter anderem:

- Kosten für Trainingslager
- Fahrtkosten angemessene Unterbringung zu Wettkämpfen, zur Komplexen Leistungsdiagnostik (KLD) und spezielle Trainingsmaßnahmen
- Startgelder und Meldegelder bei Meisterschaften ab Regionalebene
- Anteilige Internatskosten für Sportlerinnen und Sportler aus sozialschwachen Familien bis zu 100,00 € pro Monat.

1.2. Kulturförderung

Bei Erfüllung mindestens zwei der nachfolgenden Prämissen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden:

- a. Der Verein fördert nachhaltig die Kinder- und Jugendarbeit.
- b. Der Verein gestaltet Projekte, die von besonderer überregionaler Bedeutung sind (Teilnahme an überregionalen kulturell-künstlerischen Wettbewerben und Meisterschaften).
- c. Der Verein oder auch einzelne Mitglieder des Vereins beteiligen sich an Ausstellungen und Präsentationen, die im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind.

1.2.1. Zuwendungsfähige Kosten sind unter anderem:

- Trainingslager
- Fahrtkosten zu Veranstaltungen
- Arbeitsmaterialien für die kulturell-künstlerische Tätigkeit

1.3. Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Kommerzielle Veranstaltungen
- Speisen und Getränke
- Personalkosten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen dieser Richtlinie stehen.
- Kosten, deren Charakter einer Regelförderung entspricht.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen.

Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen ausgeschöpft wurden und eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Sonderförderung besteht nicht.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport empfiehlt dem Oberbürgermeister die jeweilige Förderung zur abschließenden Entscheidung.

3. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sachgemäße Verwendung nachzuweisen.

Die Zuwendung kann von der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückgefordert werden, wenn die Verwendung nicht nach dem angegebenen Verwendungszweck erfolgte.

Die Bewilligung und Abrechnung der Sonderförderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift § 44 der Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Abrechnung der ausgereichten Mittel erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. des Folgemonates nach Beschlussfassung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 18.08.2009

gez. Wust
Oberbürgermeisterin